

# Amtsblatt

## für den Landkreis

# Oberspreewald - Lausitz

---

---

Jahrgang 13

Senftenberg, den 17.10.2006

Nr. 12/2006

Herausgeber:  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg  
eMail: poststelle@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006**

1. Vorlage des festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses 2005 der Sparkasse Niederlausitz, einschließl. Lagebericht nach § 26, Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)	4
2. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Niederlausitz gemäß § 26, Abs. 4 BbgSpkG Beschluss Nr. 19/244/06	
Weiterführung der Vereinbarung zur Förderung des Frauenhauses Lauchhammer ab 01.01.2007 Beschluss Nr. 19/245/06	5
Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für Maßnahmen der Denkmalpflege (Sicherheitshaushalt) Beschluss Nr. 19/246/06	5
Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Einrichtung und den Betrieb der Musikschule Oberspreewald-Lausitz. Beschluss Nr. 19/247/06	10
Gebührensatzung der Musikschule Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 19/248/06	10
Vereinbarungen zur Beteiligung der BASF Schwarzheide GmbH an der SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co.KG sowie an der SeeCampus Niederlausitz-Betriebs-GmbH Beschluss Nr. 19/249/06	15

	<u>Seite</u>
Änderung des Beschlusses Nr. 10/131/05 - Strategie zur Herstellung einer Rechtssicherheit bei der ÖPNV-Organisation und ÖPNV-Finanzierung im Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 19/250/06	27
Konsumtive Förderung von Stadtverkehrsleistungen im Haushaltsjahr 2007 Beschluss Nr. 19/251/06	28
Betrauung der Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL) mit ÖPNV-Leistungen Beschluss Nr. 19/252/06	28
Vierte Änderung des Beschlusses Nr. 02/013/03 - Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 19/253/06	35
Unterstützung der Gründung der Stiftung „Kulturlandschaft Spreewald“ Beschluss Nr. 19/254/06	35
Unterstützung der Gymnasien bei den Bewerbungen für Leistungs- und Begabungsklassen durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 19/255/06	35
Tag der Demokraten am 18. November 2006 in Halbe Beschluss Nr. 19/256/06	36
<b>Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006</b>	
Aufhebung eines Erbbaurechtsvertrages Beschluss Nr. 19/257/06	36
<b>Bekanntmachungen des Landrates</b>	
Erste Lesung des Ersten Planentwurfes zur Haushaltssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Haushaltsjahr 2007	37
Ergänzung des Amtsblattes 11/2006 Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 14. September 2006 - Übernahme/Widmung einer Betriebsstraße der LMBV im Zuge der Ortsverbindungsstraße Vetschau/Spreewald-Dubrau-Bischdorf zur Kreisstraße Beschluss-Nr. 21/01/06	37
Bekanntmachungsanordnung (5. Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes (TWZV) Drebkau)	38

**Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes (TWZV) Drebkau**

Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau - Verbandssatzung -	38
--	----

**Bekanntmachungen des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Niederlausitz**

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Niederlausitz“ (KAEV)	40
Jahresabschluss über das Wirtschaftsjahr 2005 und Entlastung des Vorstandsvorstehers	41

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

## Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

Beschluss-Nr. 19/244/06

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

1. Die Vertretung des Trägers der Sparkasse nimmt die dokumentierten Ergebnisse der Sparkasse Niederlausitz für das Geschäftsjahr 2005 zur Kenntnis.  
- einstimmig angenommen -
2. Die einzelnen nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Niederlausitz werden für das Geschäftsjahr 2005 nach § 26 Abs. 4 BbgSpkG entlastet.

Verwaltungsrat:

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Abstimmergebnis</b>
Holger Bartsch Landrat	Vorsitzender	einstimmig angenommen
Prof. Dr. Roland Sessner	1. Stellvertreter	einstimmig angenommen
Rolf-Peter Rössiger	2. Stellvertreter	einstimmig angenommen
Michael Herz	Mitglied	einstimmig angenommen
Margit Kalus	Mitglied	einstimmig angenommen
Peter Kurth	Mitglied	einstimmig angenommen
Eberhard Perschk	Mitglied	einstimmig angenommen
Peter Winzer	Mitglied	einstimmig angenommen
Eva Franke	Mitglied	einstimmig angenommen
Ilona Kanter	Mitglied	einstimmig angenommen
Karl-Heinz Raupach	Mitglied	einstimmig angenommen
Steffen Rietschel	Mitglied	einstimmig angenommen
Günther Faßl	Stellvertreter	einstimmig angenommen
Wolfgang Blaurock	Stellvertreter	einstimmig angenommen
Klaus Hettwer	Stellvertreter	einstimmig angenommen

Senftenberg, 21. September 2006

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

Beschluss-Nr. 19/245/06  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

1. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die Weiterführung der Vereinbarung zur Förderung des Frauen- und Kinderschutzhouses Lauchhammer ab 01.01.2007 für die Dauer von weiteren 3 Jahren.  
Die Fördersumme wird unverändert mit 42.000 Euro jährlich festgeschrieben.
2. Das Fachamt 50 wird mit der Vorbereitung und dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem neuen Träger „FRAKIMA“ e.V. beauftragt.
3. Die Vereinbarung zur Förderung des Frauen- und Kinderschutzhouses verlängert sich nach Vereinbarungsablauf für weitere drei Jahre, wenn sich keine gravierenden Änderungen hinsichtlich des Leistungskonzeptes, des Bedarfes und des Finanzierungsplanes ergeben haben.
4. Hierüber berichtet die Verwaltung dem Kreistag im 1. Halbjahr 2009 und unterbreitet diesem einen Vorschlag zur Fortdauer der Vereinbarung in den Folgejahren bzw. deren Beendigung am Jahresende.  
Der Vorschlag ist zu begründen.

Senftenberg, 21. September 2006

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

Beschluss-Nr. 19/246/06  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

Der Kreistag beschließt die überarbeitete Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln für Maßnahmen der Denkmalpflege (Sicherungshaushalt).

**Richtlinie**  
**für die Vergabe von Fördermitteln aus dem "Sicherungshaushalt"**  
**des Landkreises Oberspreewald-Lausitz**

**1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage des "Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg" (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215 ff.) ist es dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz möglich, nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Eigentümer und Verfügungsberechtigten bei der Erhaltung ihrer Denkmale zu unterstützen bzw. für dringende Sicherungsaufgaben im Denkmalsbereich eine Förderung zu gewähren.

Demzufolge gewährt der Landkreis gemäß § 1 Abs. 2 BbgDSchG mit nachfolgender Richtlinie Fördermittel für die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

## **2. Zuwendungszweck**

2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Landkreis Oberspreewald-Lausitz Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung, Bergung, Instandsetzung, Konservierung oder Restaurierung von Denkmälern fördern. Dazu zählen insbesondere:

- Maßnahmen zur Bestandssicherung, Konservierung und Wiederherstellung,
- Vorbereitende Maßnahmen, wie Gutachten, Planungen, Voruntersuchungen, Erfassungen, Dokumentationen oder Restaurierungsarbeiten, soweit diese für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme erforderlich sind und ausschließlich auf Forderungen der Denkmalschutzbehörde beruhen,
- Restauratorische Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, Bauarchäologische Untersuchungen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen, die für denkmalpezifische Maßnahmen anfallen und
- archäologische Maßnahmen, wie Erfassung (Prospektion) Gutachten, Untersuchungen und Dokumentationen, soweit sie für Maßnahmen zur Erhaltung oder Ausgrabungen von Bodendenkmalen erforderlich sind und ausschließlich auf Forderung der Denkmalschutzbehörde beruhen.

Diese Arbeiten müssen fachgerecht ausgeführt werden und sind oftmals mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden.

2.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen an Denkmalen, die nicht unmittelbar die Erhaltung der historischen Bausubstanz betreffen.

## **3. Zuwendungsvoraussetzung**

3.1 Ausschließlich Maßnahmen an Denkmalen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 BbgDSchG im Landkreis Oberspreewald-Lausitz können gefördert werden. Voraussetzung ist, dass es sich um

- ein in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenes Denkmal i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG,
- eine bauliche Anlage in einem durch Satzung verbindlich festgelegten Denkmalsbereich i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG,
- bewegliche Sachen, Sammlungen oder sonstige Mehrheiten beweglicher Sachen i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BbgDSchG oder
- ein Bodendenkmal i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG handelt.

3.2 Förderungsfähig sind auch Maßnahmen von gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen und Verbänden oder sonstigen juristischen Personen, die entsprechend ihrer Satzung zur Denkmalpflege tätig werden und deren Vorhaben im kreislichen Interesse liegt.

3.3 Die an den Denkmalen vorgesehenen Maßnahmen müssen den Anforderungen der unteren Denkmalschutzbehörde entsprechen und die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 19 BbgDSchG muss erteilt worden sein.

3.4 Das Kreisinteresse an der beantragten Maßnahme muss vorhanden sein.

(z. B. Bedeutung des Denkmals, Dringlichkeit der Maßnahme zur Verhinderung des Substanzverlustes, entscheidende Bereicherung der Landeskultur o. ä.)

3.5 Grundsätzlich unterliegt der Eigentümer im Rahmen des ihm Zumutbaren der in § 7 BbgDSchG verankerten Erhaltungspflicht. Fördermittel können gewährt werden, wenn die Erhaltungsaufwendungen den Rahmen des Zumutbaren übersteigen.

Die finanzielle Eigenbeteiligung des Denkmaleigentümers oder Verfügungsberechtigten ist insoweit in erforderlicher Höhe zu gewährleisten.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind:

- Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Denkmalen,
- Juristische Personen, die Vorhaben entsprechend Pkt. 3.2 realisieren

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

5.1 Gefördert werden Aufwendungen, die ausschließlich oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich sind.

5.2 Bei Denkmalen in Besitz von Kommunen (Gemeinden, Städte und Kreise), von Kirchen, freien Trägern, gemeinnützigen Vereinen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie privaten Eigentümern betragen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis 33 von Hundert je Maßnahme.

5.3 Die Höchstgrenze der Förderung beträgt 5.000 Euro.

5.4 Die Vergabe von Förderungen bis in Höhe von 800 Euro erfolgt ohne Beschlussfassung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport durch die untere Denkmalschutzbehörde.

5.5 Vor Gewährung von Fördermitteln über 800 Euro ist der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zu hören.

5.6 In besonders begründeten Ausnahmefällen können unter Zugrundelegung und Prüfung des Kreisinteresses Abweichungen von der Regelung in Nr. 5.2 zugelassen werden,

- wenn das Denkmal in keiner Weise zu nutzen ist (Bodendenkmal, Burgruinen und Mauern o. ä.),
- wenn die Erhaltungspflicht die Zumutbarkeit i. S. v. § 7 Abs. 1, 3 und 4 BbgDSchG übersteigt und durch die Verfügungsberechtigten nachgewiesen wurde (§ 7 Abs. 5 BbgDSchG)

5.7 Kombinationen der Fördermittel aus dem Sicherungshaushalt mit

- Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung,
- Zuwendungen zur Förderung der Dorferneuerung,
- Zuwendungen für die Denkmalpflege seitens der Gemeinden, des Landes Brandenburg, des Bundes, der EU oder der Deutschen Stiftung Denkmalschutz sowie der Deutschen Sparkassenstiftung

sind möglich.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

6.1.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

6.1.2 Die Anträge sind schriftlich unter Beifügung beurteilungsfähiger Unterlagen wie

- ausführliche Beschreibung der Maßnahme,
- Kostenvoranschläge,
- Finanzierungsplan und
- Fotos

bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bis zum 30.06 des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.

6.1.3 Die Maßnahmen des beantragten Vorhabens sind durch die untere Denkmalschutzbehörde auf sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kostenschätzung sowie auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit der Kosten zu überprüfen.

6.1.4 Danach eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung der Frist unvermeidbar war und die Maßnahme aus denkmalpflegerischen oder ordnungsrechtlichen Gründen unaufschiebbar ist.

6.1.5 Die untere Denkmalschutzbehörde prüft, ob die Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie förderfähig sind und die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind.

6.1.6 Der Antragsteller bekommt eine schriftliche Bestätigung über den Eingang seines Antrages.

6.1.7 Grundsatz: Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Fördermittelbescheid Bestandskraft erlangt hat.

6.1.8 Bei drohender Gefahr, wie Einsturzgefahr oder dringende Sicherungsmaßnahmen kann die Bewilligungsbehörde einer Ausnahme, d. h. einem vorzeitigen Maßnahmebeginn, zustimmen.

### **6.2 Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Denkmalschutzbehörde. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der Haushaltssatzung und dieser Richtlinie.

### **6.3 Bewilligungsbescheid**

6.3.1 Die Bewilligungsbehörde erteilt auf Grund der verfügbaren Haushaltsmittel einen Bescheid.

6.3.2 Die Zuwendung wird für einen bestimmten Zeitraum bewilligt, grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr.

6.3.3 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet oder anderweitig an Dritte übertragen werden.

#### **6.4 Auszahlung**

Die Bewilligungsbehörde zahlt dem Zuwendungsempfänger die bewilligte Zuwendung in einem Betrag innerhalb des Bewilligungszeitraumes aus.

#### **6.5 Verwendungsnachweis**

6.5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme bzw. spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Rechnungskopie, Kopie des Einzahlungsbeleges).

6.5.2 Die Maßnahmen, für die Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt wurden, werden durch die untere Denkmalschutzbehörde kontrolliert, ob diese entsprechend der denkmalrechtlichen Erlaubnis ausgeführt wurden. Die untere Denkmalschutzbehörde bestätigt dies auf dem Verwendungsnachweis.

6.5.3 Nichtverbrauchte Mittel sind durch den Zuwendungsempfänger unverzüglich zurückzuzahlen.

#### **7. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über den Zuschuss, insbesondere dessen Höhe, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises.

#### **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie, beschlossen am 13.12.2001, außer Kraft.

Senftenberg, 25. September 2006

Georg Dürrschmidt  
Landrat

Beschluss-Nr. 19/247/06  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

Der Kreistag beschließt die beiliegende Erste Satzung zur Änderung der Satzung für der Musikschule Oberspreewald-Lausitz.

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Einrichtung und den Betrieb der Musikschule  
des Landkreises Oberspreewald-Lausitz**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung am 21.09.2006 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Musikschule Oberspreewald-Lausitz vom 02. Juni 2005 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 8 Ziffer 6 der Satzung der Musikschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wird wie folgt neu gefasst:

Zur Beendigung des Unterrichts (Austritt) bedarf es einer schriftlichen Abmeldung an die Musikschule nach Maßgabe der Regelung in § 5 Ziffer 6 der Gebührensatzung für die Musikschule Oberspreewald-Lausitz.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Senftenberg, 25. September 2006

Georg Dürrschmidt            (Siegel)  
Landrat

---

Beschluss-Nr. 19/248/06  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

Der Kreistag beschließt die beiliegende Gebührensatzung der Musikschule OSL.  
Der Kreistag beschließt eine Kostenbeteiligung der Nutzer der Musikschule an den Gesamtkosten von 40 % für Kinder, Jugendliche, Azubis, Studenten, von 50 % für Erwachsene und von 60 % für Kurse und Lehrgänge.

## **Gebührensatzung für die Musikschule Oberspreewald-Lausitz**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung am 21.09.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Fälligkeit**

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Ensemblesleistung, dem Verleih und der Vorhaltung von Musikinstrumenten sowie für Verwaltungsleistungen werden Gebühren erhoben.
2. Die zu zahlenden Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die gebührenpflichtigen Leistungen der Musikschule nutzt. Bei Minderjährigen sind Gebührensschuldner auch die gesetzlichen Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Unterrichtsgebühren**

1. Der Vokal- und Instrumentalunterricht wird in der Grundform als Gruppenunterricht, in Zweiergruppen durchgeführt. Formen der Leistungsförderung sind möglich (§ 6).
2. Die Höhe der Unterrichtsgebühr ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Für angebotenen Einzelunterricht werden Ermäßigungen nicht gewährt. Die Verwaltungsgebühren betragen 5,00 € für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages.
3. Der Ergänzungsunterricht (Musiklehre, Korrepetition, Kammer- u. Ensemblemusizieren) ist für Musikschüler kostenlos. Für Teilnehmer die nicht Schüler der Musikschule sind, werden Gebühren gem. Anlage erhoben. Teilnehmer, die ihr künstlerisches Potential in den Ensembles der Musikschule unterstützend zur Verfügung stellen und damit bei der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler mitwirken, sind von der Gebührenzahlung befreit.

### **§ 4 Instrumentengebühren**

1. Für die Ausleihe von schuleigenen Instrumenten wird am Ausleihtag eine Gebühr für den Ausleihzeitraum in Höhe von 10,00 €/Monat fällig.
2. Für die Vorhaltung von schuleigenen Instrumenten wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 3,00 €/Monat fällig, die mit den Unterrichtsgebühren erhoben wird. Ausgenommen von der Zahlung dieser Gebühr sind die Schüler der musikalischen Früherziehung.

## **§ 5 Gebühreuzahlung**

1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Die Aufnahme des Unterrichts beginnt nach Gebühreuzahlung. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung kann die Zahlung des Jahresbetrages in Raten vereinbart werden.
2. Erfolgt der Unterrichtsbeginn oder die Erweiterung des Unterrichts auf weitere Fächer innerhalb des laufenden Kalenderjahres, werden die Gebühren für diese Fächer anteilig erhoben, wobei für jeden Monat ein Zwölftel der vollen Jahresgebühr zu entrichten ist. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Monats, so ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten.
3. Bei unbegründet verspäteter Zahlung werden entsprechende Nebenforderungen (Mahngebühren und Säumniszuschläge) erhoben.
4. Bei Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren wird der Schüler so lange vom Unterricht ausgeschlossen, bis die Zahlung nachweislich erfolgt ist. Ein Anspruch auf Ersatzunterricht besteht in diesem Fall nicht.
5. Im Falle einer Abmeldung sind die Gebühren bis zu dem Monat zu dem die Abmeldung erfolgte voll zu entrichten.
6. Abmeldungen sind schriftlich, mit einer 4-wöchigen Frist zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. des Jahres möglich.

## **§ 6 Leistungsförderung**

Dem Leistungsgedanken des brandenburgischen Musikschulgesetzes und der Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Musikschule Oberspreewald-Lausitz nach § 4 Ziff. 1 und 2 folgend können Schüler mit sehr guten Leistungen wie folgt gefördert werden:

1. Jeder Musikschüler kann sich zum Schuljahresende einer Prüfung unterziehen. Wer diese Prüfung mit sehr gutem Erfolg besteht oder beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ mit sehr gutem Erfolg aus der Jury-Wertung hervorgeht, kann als Leistungsschüler geführt werden und ermäßigten Einzelunterricht (gem. § 3, Ziffer 2) erhalten.
2. Musikschüler, die die Jahresprüfungen mit hervorragendem Erfolg absolvieren oder beim Landeswettbewerb mit sehr gutem Erfolg abschneiden, erhalten als Förderschüler eine zusätzliche gebührenfreie Unterrichtsstunde in der Woche. Es können maximal 10 % der am Stichtag 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres anwesenden Schüler als Leistungsschüler aufgenommen werden. Bei der Zuteilung gilt der Numerus clausus.
3. Leistungs- und Förderschüler sind zu öffentlichen Auftritten im Landkreis verpflichtet, um einerseits ihr eigenes Auftrittsverhalten zu schulen und andererseits zur Kulturbereicherung im Landkreis beizutragen. Bei Ablehnung entfällt die Leistungs- und Förderstunde.
4. Für Schüler in der studienvorbereitenden Ausbildung gilt eine Ermäßigung auf die Grundgebühr für das 2. und 3. Fach um jeweils 50 %. Das Bestreben ein Musikstudium aufnehmen zu wollen, muss glaubhaft nachgewiesen werden. Während des Zeitraumes in der studienvorbereitenden Ausbildung sind die Schüler zu erhöhter Auftrittstätigkeit, Ensemble- und Musiktheorieteilnahme sowie regelmäßiger Leistungsüberprüfungen verpflichtet.

## **§ 7 Gebührenermäßigungen**

1. Die im § 3 Ziff.1 festgelegten Gebühren sind zu reduzieren:
  - für jedes zweite Mitglied einer Familie (Kind und Eltern), das die Musikschule besucht um 30 %
  - für jedes weitere Mitglied einer Familie (Kind und Eltern) um 40 %
 Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwisterkindern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung, anderenfalls entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
  
2. Für Teilnehmer, die in einem weiteren Fach Unterricht erhalten, werden die Gebühren wie folgt ermäßigt:
  - Zweifachbelegung: 25 % Ermäßigung
  - Dreifachermäßigung: 35 % Ermäßigung
  - jedes weitere Fach: 40 % Ermäßigung
  
3. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall eine zusätzliche Sozialermäßigung gewährt werden. Über eine Sozialermäßigung gemäß Ziffer 3 entscheidet die Schulleitung. Sozialermäßigungen sind im Januar für das 1. Halbjahr, im Juni für das 2. Halbjahr zu beantragen. Veränderungen, die zum Wegfall der Sozialermäßigung führen, sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Bei späterer Antragsstellung ist eine rückwirkende Bewilligung nicht möglich.
  
4. Eine kumulative Anwendung mehrerer Vorschriften zur Gebührenermäßigung aus dem gleichen Gebührentatbestand ist ausgeschlossen. Die in Ziffer 1 und 2 festgelegten Ermäßigungen sind in der günstigsten Form anzuwenden. (Ausschlussprinzip)

## **§ 8 Unterrichtsversäumnisse oder -ausfall**

1. Im Kalenderjahr werden mindestens 35 Unterrichtsstunden erteilt. Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholestunde oder auf Erstattung der anteiligen Gebühren. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag und beigefügtem ärztlichen Attest eine Erstattung der anteiligen Gebühren erfolgen.
2. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, und werden weniger als 35 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr erteilt, erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Gebühren zum Jahresende bzw. bei Austritt aus der Musikschule.
3. Die im § 3, Ziffer 2 und 3 genannten Gebühren berücksichtigen bereits die im Land Brandenburg festgelegten Schulferien, in denen in der Musikschule kein Unterricht stattfindet.

## **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 02.06.2005, Beschluss des Kreistages Nr. 11/155/05, außer Kraft.

Senftenberg, 25. September 2006

(Siegel)

Georg Dürschmidt  
Landrat

## Anlage

### Gebühren der Musikschule OSL ab 01.01.2007

#### Unterrichtsdauer 30 Minuten

Einzelunterricht Jahr/Monat	2- er Gruppe Jahr/Monat	3- er Gruppe Jahr/Monat	4- er Gruppe/MGA Jahr/Monat	5- er Gruppe/MFE Jahr/Monat	Ensemble > 5 Jahr/Monat	
620,40 €/ 51,70 €	310,20 €/ 25,85 €	206,76 €/ 17,23 €	155,16 €/ 12,93 €	124,08 €/ 10,34 €	62,04 €/ 5,17 €	<b>Erwachsene</b>
496,20 €/ 41,35 €	248,16 €/ 20,68 €	165,36 €/ 13,78 €	124,08 €/ 10,34 €	99,24 €/ 8,27 €	49,68 €/ 4,14 €	<b>Kinder</b>

#### Unterrichtsdauer 45 Minuten

Einzelunterricht	2- er Gruppe	3-er Gruppe	4- er Gruppe/MGA	5- er Gruppe/MFE	Ensemble > 5	
930,60 €/ 77,55 €	465,36 €/ 38,78 €	310,20 €/ 25,85 €	232,68 €/ 19,39 €	186,12 €/ 15,51 €	93,12 €/ 7,76 €	<b>Erwachsene</b>
744,36 €/ 62,03 €	372,12 €/ 31,01 €	248,16 €/ 20,68 €	186,12 €/ 15,50 €	148,92 €/ 12,41 €	74,40 €/ 6,20 €	<b>Kinder</b>

#### Unterrichtsdauer 60 Minuten

Einzelunterricht	2- er Gruppe	3- er Gruppe	4- er Gruppe/MGA	5-er Gruppe/MFE	Ensemble > 5	
1.488,60 €/ 124,05 €	744,36 €/ 62,03 €	496,20 €/ 41,35 €	354,00 €/ 29,50 €	297,72 €/ 24,81 €	148,90 €/ 12,41 €	<b>Kurse</b>
1240,80 €/ 103,40 €	620,40 €/ 51,70 €	413,64 €/ 34,47 €	310,20 €/ 25,085 €	248,16 €/ 20,68 €	124,08 €/ 10,34 €	<b>Erwachsene</b>
992,40 €/ 82,70 €	496,20 €/ 41,35 €	330,84 €/ 27,57 €	248,16 €/ 20,68 €	198,48 €/ 16,54 €	99,24 €/ 8,27 €	<b>Kinder</b>

#### Familienermäßi- gung:

für jedes 2. Mitglied einer Familie um 30 %, für jedes weitere Mitglied einer Familie um 40 %,

#### Mehrfachermäßi- gung:

für die Belegung eines 2.Faches um 25 %, eines 3. Faches um 35 %, jedes weitere Fach um 40 %

#### Sozialermäßigung:

auf schriftlichen Antrag im Einzelfall,

#### Leistungsförderung:

50 % des jeweiligen Einzelunterrichtes (Kind o. Erw.) für 45 Minuten

Beschluss-Nr. 19/249/06  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

Der Kreistag beschließt:

1. Die Beteiligung der BASF Schwarzheide GmbH an der SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co. KG sowie die Neufassung des Gesellschaftsvertrages gemäß der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung sowie
2. den Verkauf und die Abtretung eines Geschäftsanteils an der SeeCampus Niederlausitz-Betriebs-GmbH an die BASF Schwarzheide GmbH gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Vertrag.

Anlage 1

### **V e r e i n b a r u n g**

#### **zur Beteiligung der BASF Schwarzheide GmbH an der SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co. KG sowie zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages**

Im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus – HRA 1743 – ist die SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co. KG eingetragen.

Persönlich haftende Gesellschafterin dieser Kommanditgesellschaft ist ohne eigenen Kapitalanteil

1. die SeeCampus Niederlausitz-Betriebs-GmbH, 01987 Schwarzheide.

Kommanditisten sind

2. der Landkreis Oberspreewald-Lausitz mit einem Kapitalanteil von 15.000,00 €;
3. die Stadt Lauchhammer mit einem Kapitalanteil von 2.000,00 €;
4. die Stadt Schwarzheide mit einem Kapitalanteil von 2.000,00 €.

Zwischen den vorgenannten Gesellschaftern und

der BASF Schwarzheide GmbH, 01986 Schwarzheide,  
wird Folgendes vereinbart.

Die Komplementärin zu 1 und die Kommanditisten zu 2 bis 4 nehmen die BASF Schwarzheide GmbH als weiteren Kommanditisten in die SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co. KG auf, und zwar mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von 20.000,00 (in Worten: zwanzigtausend) Euro – zu erbringen als Bareinlage.

Zugleich werden die Kommanditeinlagen der Vertragsschließenden zu 2 bis 4 wie folgt erhöht:

- der Kapitalanteil des Landkreises Oberspreewald-Lausitz auf 20.000,00 €;
- der Kapitalanteil der Stadt Lauchhammer auf 5.000,00 €;
- der Kapitalanteil der Stadt Schwarzheide auf 5.000,00 €.

Die Anhebung der Kapitalanteile erfolgt durch die Kommanditisten zu 2 bis 4 im Wege einer Bareinlage in Höhe der Differenzbeträge von einmal 5.000,00 € und zweimal 3.000,00 €.

Die Aufnahme der BASF Schwarzheide GmbH und die Anhebung der Kapitalanteile werden zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Unter Aufhebung der bisherigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen vereinbaren die Vertragsschließenden den folgenden

### **Gesellschaftsvertrag:**

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Gesellschafter und Kommanditeinlagen
- § 4 Leistungen und Zuwendungen
- § 5 Aufgaben der SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co. KG und Mietverhältnisse
- § 6 Gesellschafterkonten
- § 7 Dauer, Geschäftsjahr
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung
- § 9 Gesellschafterversammlung, Beschlüsse der Gesellschafter
- § 10 Jahresabschluss
- § 11 Geschäftsführungsvergütung und Ersatz von Aufwendungen
- § 12 Gewinn- und Verlust-Beteiligung
- § 13 Entnahmen
- § 14 Verfügung über Gesellschaftsbeteiligungen
- § 15 Kündigung der Gesellschaft
- § 16 Ausschließung eines Kommanditisten
- § 17 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Gründungskosten
- § 20 Schlussbestimmungen

Vom Abdruck der §§ 6 – 20 wurde hier abgesehen.

## Präambel

1. Aufgrund der demographischen Entwicklung und der dringenden Sanierungsbedürftigkeit von Schulgebäuden droht in den Städten Lauchhammer und Schwarzheide die Schließung von Schulstandorten; eine Zusammenlegung von Schulen ist unvermeidbar. Im Hinblick auf die künftige qualitätsgerechte Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben stellt sich dabei der Neubau einer Bildungsstätte gegenüber der Sanierung bestehender Schulgebäude als der kostengünstigere und qualitativ wohl deutlich vorteilhaftere Weg dar.
2. Deshalb planen die genannten Städte, der Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die BASF Schwarzheide GmbH (im Folgenden „*Projektbeteiligte*“ genannt), ein Schul- und Bildungszentrum zu errichten, das sich durch eine energiesparende und sozioökologische Bauweise sowie durch ein innovatives und effizientes Facility Management auszeichnet. Durch dieses *Projekt* soll die Bildungssituation, namentlich die Attraktivität des Bildungsstandortes Niederlausitz verbessert und so der Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte und talentierter Auszubildender entgegenge wirkt werden. Die Projektbeteiligten sehen darin eine Möglichkeit, die vorhandenen Unternehmen der Region Schwarzheide/Lauchhammer zu unterstützen sowie künftige Investitionen in (Teil-)Betriebe oder neue Projekte der Region zu begünstigen.
3. Das Projekt soll eine hochwertige Schul- und Berufsausbildung, insbesondere im fremdsprachlichen Bereich sowie in den – für die ortsansässigen Betriebe bedeutenden – Bereichen der Chemie und Kunststoffverarbeitung ermöglichen und die Anziehungskraft der Region für die jüngere Bevölkerung erhöhen. Auf dieser Basis kann die Region für zukünftige Investitionen an Interesse gewinnen. Darüber hinaus vermag eine architektonisch attraktive Umsetzung des Projektes eine stimulierende Außendarstellung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die beteiligten Städte zu erreichen.
4. Das Projekt soll unter Einbindung privatwirtschaftlicher Interessenten im Rahmen einer „Public-Private-Partnership“ (PPP) realisiert werden. Hierzu hat ein Ausschreibungsverfahren über die Beteiligung an der vorliegenden PPP-Gesellschaft stattgefunden, bei dem die BASF Schwarzheide GmbH ein Angebot abgegeben und den Zuschlag erhalten hat. Die Beteiligung der BASF Schwarzheide GmbH erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Gegenstand des Projektes in einem überdurchschnittlich attraktiven und innovativen Schulkomplex besteht. Dies bezieht sich auf ökologische, energetische und funktionale Aspekte.
5. Das Schul- und Bildungszentrum trägt den Arbeitstitel „SeeCampus Niederlausitz“. Zur besseren Auslastung der Kapazitäten und zur Maximierung der Vorteile sollen neben dem Landkreis als Schulträger auch die Städte Lauchhammer und Schwarzheide den Schulkomplex nutzen. Ferner soll dieses auch Dritten zur Nutzung offen stehen, soweit dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

6. Beim „SeeCampus Niederlausitz“ handelt es sich zudem um ein wissenschaftliches Forschungsobjekt. Hieraus gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse sollen der Öffentlichkeit zeitnah zugänglich gemacht werden. Der Charakter des Projekts als energetisches und ökologisches Modell- und Forschungsvorhaben unter Verwendung neuester Verfahren und Produkte ist sicherzustellen. Den Projektbeteiligten soll es gestattet sein, ihre Beteiligung am Projekt sowie die Ergebnisse des Modellvorhabens zu Marketingzwecken zu präsentieren.
7. Die *Projektbeteiligten* haben sich zusammengefunden, um zur Realisierung des Projektes gemeinsam eine GmbH & Co. KG zu betreiben. Dieser soll ein Erbbaurecht oder das Eigentum an dem Grundstück eingeräumt werden, worauf das Bildungszentrum „SeeCampus Niederlausitz“ zu errichten ist. Die GmbH & Co. KG soll sowohl Bauherrin sein als auch das Facility Management für das Bildungszentrum beauftragen oder in Teilen selbst wahrnehmen. Sie soll auch Leistungen privater Dritter einwerben, insbesondere von Kunden der BASF-Gruppe sowie von Unternehmen der Region. Weiterhin wird sie die Aufgabe haben, das Bildungs-zentrum sowohl an den Landkreis und die Städte Lauchhammer und Schwarzheide als auch nach Möglichkeit im Rahmen einer sinnvollen Kapazitätsauslastung an Dritte zu vermieten. Durch die Mieteinnahmen wie auch durch den Erhalt von Zuwendungen soll sich die GmbH & Co. KG refinanzieren.

Auf der Grundlage dieser Motive schließen die Parteien den folgenden Gesellschaftsvertrag:

## **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

*SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co. KG.*

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Schwarzheide.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Finanzierung, der Bau und der Betrieb eines neuen Schul- und Bildungszentrums „SeeCampus Niederlausitz“ zur Verbesserung der Attraktivität des Bildungsstandortes Niederlausitz. Es ist zugleich ein Forschungsprojekt und modellhaftes Vorhaben
  - a) zum umweltschonenden und ressourcensparenden Bauen;
  - b) zur Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes zwischen Planen, Bau und Betrieb einer Immobilie;
  - c) zu effizienteren und qualitätsvolleren Formen der Nutzung öffentlicher Infrastruktur.



#### § 4 Leistungen und Zuwendungen

- (1) Das Bildungszentrum wird auf einem unbebauten Grundstück – am Nordufer des Südteiches – errichtet, das sich in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 1 über die Flurstücke 494 und 497 erstreckt, eingetragen im Grundbuch von Schwarzheide des Amtsgerichts Senftenberg, Blatt 1381 unter den lfd. Nr. 94 und 96. Die Stadt Schwarzheide wird das Eigentum am Grundstück von der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH – kurz: LMBV genannt – erwerben. Diese (LMBV) soll das Grundstück sanieren, d.h. seine Bebaubarkeit bzw. einen tragfähigen Baugrund für die Errichtung des Schulkomplexes herstellen. Die Stadt Schwarzheide als zukünftige Grundstückseigentümerin wird der SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co. KG das Eigentum oder ein Erbbaurecht über 30 Jahre an dem Grundstück einräumen.

Die Planungsleistungen zur Erschließung des Grundstücks wird die Stadt Lauchhammer unentgeltlich zur Verfügung stellen.

- (2) Die BASF Schwarzheide GmbH beteiligt sich mit folgenden Leistungen am Projekt:
- Erbringung von Finanzmitteln bis zur Höhe von 2,0 Mio. €, wobei sämtliche Kosten, die bereits vor Gründung der GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit dem Projekt entstanden sind und von der BASF übernommen wurden (insbesondere für Planungsleistungen) vollständig auf diese finanzielle Beteiligung anzurechnen sind;
  - Einbringung von Dienstleistungen und Sachmitteln – geeignete Materialien und Baustoffe aus der Produktion der BASF – in Abhängigkeit vom Bauausführungskonzept in einem Wert von ca. 1,0 Mio. €;
  - fachliche Expertise zur Materialausstattung und Bauausführung.

Die Beteiligung der BASF Schwarzheide GmbH erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bau des Schul- und Bildungszentrums auf dem in § 4 Abs. 1 bezeichneten Grundstück erfolgt. Ferner ist das Einbringen der Finanzmittel, Sachmittel und fachlichen Kompetenz als untrennbare Einheit zu betrachten. D. h. die Leistungen der BASF Schwarzheide GmbH sind an die Bedingung gebunden, dass beim Bau des Schulkomplexes die von ihr eingebrachten und angebotenen Baustoffe verwendet werden. Die Leistung der Finanzmittel erfolgt – in Abhängigkeit vom Verwirklichungsgrad des Vorhabens und der Verwendung der eingebrachten Sachmittel – in vier Stufen.

- (3) Die Gesellschafter, insbesondere der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, werden sich bemühen, in möglichst hohem Umfang öffentliche Förderungen für das Projekt zu erlangen, und werden diese Mittel – soweit rechtlich zulässig – der SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co. KG, die ihrerseits ebenso um Fördermittel bemüht ist, zur Verfügung stellen. Dabei sind die steuerlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

**§ 5 Aufgaben der SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co. KG und Mietverhältnisse**

Die SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co. KG soll sowohl Bauherrin sein als auch das Facility Management für das Projekt beauftragen oder in Teilen selbst wahrnehmen. Insbesondere ist es ihre Aufgabe, das Schul- und Bildungszentrum „SeeCampus Niederlausitz“ an den Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die Stadt Schwarzheide sowie im Rahmen einer sinnvollen Kapazitätsauslastung auch an Dritte zu vermieten. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als Hauptmieter des Schulkomplexes und die Stadt Schwarzheide als Mieterin der zu errichtenden Sportstätten werden sich in den Mietverträgen zur langfristigen Nutzung der Objekte verpflichten.

(Vom weiteren Abdruck des Gesellschaftsvertrages wurde hier abgesehen.)

## Anlage 2

**Vertrag zum Verkauf und zur Abtretung eines Geschäftsanteils  
der SeeCampus Niederlausitz Betriebs-GmbH  
an die BASF Schwarzheide GmbH  
sowie zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages**

Im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus – HRB 7556 – ist die SeeCampus Niederlausitz Betriebs-GmbH eingetragen.

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von 25.000,00 €, das vollständig eingezahlt ist. Gesellschafter sind

1. der Landkreis Oberspreewald-Lausitz mit einem Geschäftsanteil von 20.000,00 €;
2. die Stadt Lauchhammer mit einem Geschäftsanteil von 2.500,00 €;
3. die Stadt Schwarzheide mit einem Geschäftsanteil von 2.500,00 €.

Die vorgenannten Gesellschafter und

die BASF Schwarzheide GmbH, 01986 Schwarzheide,

vereinbaren folgenden

**Kauf- und Abtretungsvertrag.**

- I. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz verkauft von seinem vorbezeichneten Geschäftsanteil (20.000,00 €) einen Anteil von 10.000,00 € an die BASF Schwarzheide GmbH und tritt den verkauften Geschäftsanteil an die BASF Schwarzheide GmbH ab. Die BASF Schwarzheide GmbH nimmt die Abtretung an.

Der Kaufpreis beträgt 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) und ist bis zum ..... durch Gutschrift auf dem Konto des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Nr. .... bei ..... (Kreditinstitut, Bankleitzahl) zur Zahlung fällig.

- II. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erklärt, dass der verkaufte Geschäftsanteil nicht mit Rechten Dritter belastet ist, und dass die Übertragung auf der Basis eines ordnungsgemäßen Ausschreibungsverfahrens über die privatwirtschaftliche Beteiligung am Projekt SeeCampus Niederlausitz erfolgt.

Alle Gesellschafter der Betriebs-GmbH erteilen die nach § 10 des Gesellschaftsvertrages für die Abtretung erforderliche Zustimmung. Die Städte Lauchhammer und Schwarzheide erklären übereinstimmend, dass sie für diese Abtretung auf das Erfordernis eines vorherigen Angebots der Geschäftsanteile zum Erwerb gemäß § 10 Abs. 1 lit. c) des Gesellschaftsvertrages verzichten haben.

Dem Erfordernis der parallelen Beteiligung an der SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co. KG nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wird dadurch Rechnung getragen, dass sich die BASF Schwarzheide GmbH an dieser Gesellschaft mit einer Kommanditeinlage von 20.000,00 € beteiligt. Hierzu schließen die Gesellschafter einen gesonderten Vertrag.

- III. Die Kosten dieses Vertrages trägt die BASF Schwarzheide GmbH.
  
- IV. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht vollziehbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht vollziehbaren Regelungen gilt die Bestimmung als vereinbart, die rechtlich möglich ist und dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben. Gleiches gilt für entsprechende Lücken dieses Vertrages.

Die BASF Schwarzheide GmbH ist mit der Übertragung des Geschäftsanteils von 10.000,00 € Mitgesellschafter in der SeeCampus Niederlausitz Betriebs-GmbH geworden.

Unter Aufhebung der bisherigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen vereinbaren die Vertragsschließenden den folgenden

## Gesellschaftsvertrag:

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Firma, Sitz
§ 2	Gegenstand des Unternehmens
§ 3	Gesellschafter und Stammkapital
§ 4	Dauer, Geschäftsjahr
§ 5	Geschäftsführung und Vertretung
§ 6	Geschäftsführung und zustimmungsbedürftige Geschäfte
§ 7	Gesellschafterversammlung, Beschlüsse der Gesellschafter
§ 8	Aufsichtsrat
§ 9	Aufgaben des Aufsichtsrats
§ 10	Verfügungen über Geschäftsanteile
§ 11	Einziehung von Geschäftsanteilen, Einziehungsentgelt
§ 12	Jahresabschluss und Gewinnverwendung
§ 13	Bekanntmachungen
§ 14	Gründungskosten
§ 15	Schlussbestimmungen

Vom Abdruck der §§ 6 – 15 wurde hier abgesehen.

### Präambel

- 1 Aufgrund der demographischen Entwicklung und der dringenden Sanierungsbedürftigkeit von Schulgebäuden droht in den Städten Lauchhammer und Schwarzheide die Schließung von Schulstandorten; eine Zusammenlegung von Schulen ist unvermeidbar. Im Hinblick auf die künftige qualitätsgerechte Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben stellt sich dabei der Neubau einer Bildungsstätte gegenüber der Sanierung bestehender Schulgebäude als der kostengünstigere und qualitativ wohl deutlich vorteilhaftere Weg dar.
  
- 2 Deshalb planen die genannten Städte, der Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die BASF Schwarzheide GmbH (im Folgenden „*Projektbeteiligte*“ genannt), ein Schul- und Bildungszentrum zu errichten, das sich durch eine energiesparende und sozioökologische Bauweise sowie durch ein innovatives und effizientes Facility Management auszeichnet. Durch dieses *Projekt* soll die Bildungssituation, namentlich die Attraktivität des Bildungsstandortes Niederlausitz verbessert und so der Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte und talentierter Auszubildender entgegenge wirkt werden. Die Projektbeteiligten sehen darin eine Möglichkeit, die vorhandenen Unternehmen der Region Schwarzheide/Lauchhammer zu unterstützen sowie künftige Investitionen in (Teil-) Betriebe oder neue Projekte der Region zu begünstigen.

- 3 Das Projekt soll eine hochwertige Schul- und Berufsausbildung, insbesondere im fremdsprachlichen Bereich sowie in den – für die ortsansässigen Betriebe bedeutenden – Bereichen der Chemie und Kunststoffverarbeitung ermöglichen und die Anziehungskraft der Region für die jüngere Bevölkerung erhöhen. Auf dieser Basis kann die Region für zukünftige Investitionen an Interesse gewinnen. Darüber hinaus vermag eine architektonisch attraktive Umsetzung des Projektes eine stimulierende Außendarstellung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die beteiligten Städte zu erreichen.
- 4 Das Projekt soll unter Einbindung privatwirtschaftlicher Interessenten im Rahmen einer „Public-Private-Partnership“ (PPP) realisiert werden. Hierzu hat ein Ausschreibungsverfahren über die Beteiligung an der vorliegenden PPP-Gesellschaft stattgefunden, bei dem die BASF Schwarzheide GmbH ein Angebot abgegeben und den Zuschlag erhalten hat. Die Beteiligung der BASF Schwarzheide GmbH erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Gegenstand des Projektes in einem überdurchschnittlich attraktiven und innovativen Schulkomplex besteht. Dies bezieht sich auf ökologische, energetische und funktionale Aspekte.
- 5 Das Schul- und Bildungszentrum trägt den Arbeitstitel „SeeCampus Niederlausitz“. Zur besseren Auslastung der Kapazitäten und zur Maximierung der Vorteile sollen neben dem Landkreis als Schulträger auch die Städte Lauchhammer und Schwarzheide den Schulkomplex nutzen. Ferner soll dieses auch Dritten zur Nutzung offen stehen, soweit dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- 6 Beim „SeeCampus Niederlausitz“ handelt es sich zudem um ein wissenschaftliches Forschungsobjekt. Hieraus gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse sollen der Öffentlichkeit zeitnah zugänglich gemacht werden. Der Charakter des Projekts als energetisches und ökologisches Modell- und Forschungsvorhaben unter Verwendung neuester Verfahren und Produkte ist sicherzustellen. Den Projektbeteiligten soll es gestattet sein, ihre Beteiligung am Projekt sowie die Ergebnisse des Modellvorhabens zu Marketingzwecken zu präsentieren.
- 7 Die *Projektbeteiligten* haben sich zusammengefunden, um zur Realisierung des Projektes gemeinsam eine Betriebs-GmbH zu betreiben. Diese soll als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der – ebenfalls von den Projektbeteiligten gegründeten und betriebenen – SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co. KG wirken. Die GmbH & Co. KG soll sowohl Bauherrin sein als auch das Facility Management für das Bildungszentrum beauftragen oder in Teilen selbst wahrnehmen.

Auf der Grundlage dieser Motive schließen die Parteien den folgenden Gesellschaftsvertrag:

## **§ 1 Firma, Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

*SeeCampus Niederlausitz Betriebs-GmbH.*

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Schwarzheide.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als Komplementärin an der SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Schwarzheide sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung dieser Gesellschaft. Deren Unternehmensgegenstand umfasst die Planung, die Finanzierung, den Bau und den Betrieb eines neuen Schul- bzw. Bildungszentrums.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes erforderlich oder unmittelbar dienlich sind.

## **§ 3 Gesellschafter und Stammkapital**

- (3) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.
- (4) Von dem Stammkapital haben übernommen
- e) der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, eine Stammeinlage von 10.000,- €;
  - f) die Stadt Lauchhammer, Rathaus, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer, eine Stammeinlage von 2.500,- €;
  - g) die Stadt Schwarzheide, Bürgerhaus, Ruhlander Straße 102, 01987 Schwarzheide, eine Stammeinlage von 2.500,- €;
  - h) die BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1, 01986 Schwarzheide, eine Stammeinlage von 10.000,- €.
- (5) Die Stammeinlagen sind von den Gesellschaftern in voller Höhe in Geld erbracht.

## **§ 4 Dauer, Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis im Einzelfall erteilen und ihnen gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

- (3) Den Geschäftsführern der Gesellschaft wird für alle Handlungen geschäftlicher und gesellschaftsrechtlicher Art mit der SeeCampus Niederlausitz GmbH & Co. KG, bei denen die Gesellschaft die persönliche Haftung übernommen hat, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.

(Vom weiteren Abdruck des Gesellschaftsvertrages wurde hier abgesehen.)

---

Beschluss-Nr. 19/250/06  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

1. Im Beschluss Nr. 10/131/05 des Kreistages vom 09.03.2005 werden die Punkte 1 und 2 aufgehoben.\*
2. Der zum 28.07.2007 auslaufende Subunternehmervertrag zwischen der VG OSL und der SBN-GmbH (zusammengestellt in optimierten Wagenumläufen) wird gemäß VOL für einen Übergangszeitraum von bis 2 Jahren ausgeschrieben.

- (\*1. Als Voraussetzung zur Fortführung des 3-Ebenen-Modells im Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden Ende 2006 der Verkehrsgesellschaft OSL (VG OSL) die ÖPNV-Konzessionen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz mit Wirkung des Tages nach dem Auslaufen der derzeitigen Konzessionen auferlegt, d. h. die VG OSL wird damit mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut.
2. Die mit den Konzessionen der VG OSL übertragenen Verkehrsleistungen werden zu optimierten Wagenumläufen zusammengestellt und als Subunternehmerleistungen (entsprechend Ablaufschema in Anlage) zur Ausschreibung gebracht.)

Senftenberg, 21. September 2006

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

Beschluss-Nr. 19/251/06  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

Der Kreistag beschließt die konsumtive Förderung von Stadtverkehrsleistungen in Höhe von 0,26 € je gefahrenen Fahrplankilometer durch den Landkreis für das Haushaltsjahr 2007.

Die Summe der förderfähigen Fahrplankilometer ergibt sich aus der erbrachten Verkehrsleistung des Jahres 2005. Der Fördersatz ab dem Jahr 2008 wird auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2006 und der voraussichtlich sich ändernden ÖPNV-Finanzierungsverordnung neu berechnet.

Senftenberg, 21. September 2006

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

Beschluss-Nr. 19/252/06  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

Der Kreistag beschließt die "Vereinbarung über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des auf Linienverkehrsgenehmigungen beruhenden straßengebundenen ÖPNV im Landkreis Oberspreewald-Lausitz" gemäß Anlage.

**Vereinbarung über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des auf Linienverkehrsgenehmigungen beruhenden straßengebundenen ÖPNV im Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

**Präambel**

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG Brandenburg als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV und damit für die Finanzierung des lokalen ÖPNV zuständig. Der Landkreis ist zugleich alleiniger Gesellschafter der Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL). Die VGOSL führt insbesondere im Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz den ÖPNV auf der Grundlage des Rahmenvertrags vom 09.03./16.03.1999 (im Folgenden "Rahmenvertrag") durch.

Mit dieser Vereinbarung werden ergänzend zu den Pflichten, die sich aus den der VGOSL bereits erteilten Linienverkehrsgenehmigungen (Anlage 1) und dem Rahmenvertrag ergeben, die Voraussetzungen des Urteils des EuGH in der Rechtssache „Altmark Trans“ vom 24.07.2003 (Rs. C-280/00) für gemeinschaftsrechtskonforme Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV außerhalb des Anwendungsbereichs der EG-VO 1191/69 in der Fassung der EG-VO 1893/91 erfüllt.

Die Regelungen des Rahmenvertrags gelten unverändert fort, soweit nicht in dieser Vereinbarung eine anderweitige Regelung getroffen wird.

## **I. Betrauung**

- (1) Die VGOSL führt den ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz auf der Grundlage der bestehenden eigenwirtschaftlichen Linienerkehrsgenehmigungen und des Rahmenvertrags durch. Darauf aufbauend betraut der Landkreis die VGOSL nach näherer Maßgabe dieses Beschlusses mit der Durchführung des ÖPNV im Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Der personenbeförderungsrechtliche Status der VGOSL im Verhältnis zu den Fahrgästen und Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des ÖPNV hat die VGOSL folgende Einzelpflichten:
  1. Durchführung des Betriebs (Erbringung der Beförderungsleistungen),
  2. Netzmanagement (Fahrplanung, Marketing und Vertrieb),
  3. Anwendung des Verbundtarifs und der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg.
- (3) Die VGOSL erbringt die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß dem gültigen Fahrplan mit einem nachfrageorientierten Fahrzeugeinsatz einschl. üblicher, jahreszeit- oder ferienbedingter Fahrplanänderungen. Der Fahrplan wird unter Beachtung der in dem jeweils gültigen NVP des Landkreises vorgeschriebenen Vorgaben fortgeschrieben. Zwölf Wochen vor einem Fahrplanwechsel legt die VGOSL dem Landkreis einen Fahrplanvorschlag zur Zustimmung vor, die bis spätestens elf Wochen vor dem Fahrplanwechsel schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat. Im Zuge der Fahrplanfortschreibung kann der Landkreis Angebotsänderungen im Rahmen der zwischen der VGOSL und ihren Unterauftragnehmern vertraglich vereinbarten Leistungsanpassungen verlangen.
- (4) Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung wird mit einer Qualität erfüllt, wie sie sich aus den mit den Unterauftragnehmern geschlossenen Verkehrsbesorgungsverträgen ergibt. Die VGOSL wird bei zukünftigen Auftragsvergaben und - soweit dies rechtlich zulässig ist - auch durch eine Änderung der bestehenden Verkehrsbesorgungsverträge die Qualitätsstandards an die Standards anpassen, wie sie sich aus den Verdingungsunterlagen der europaweiten Ausschreibung der VGOSL aus dem Jahr 2003 (Vergabe-Nummer: 01/03/1-4VGOSL) ergeben. Eine übersichtsartige Zusammenfassung dieser Standards ist als Anlage 2 zu dieser Vereinbarung beigelegt. Veränderungen der betrieblichen Qualität sind einvernehmlich zwischen dem Landkreis und der VGOSL festzulegen. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die VGOSL werden die Verfahren für das Qualitätsmanagement und zur Qualitätsmessung entwickeln und unter Beachtung des jeweils geltenden NVP umsetzen.

- (5) Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gemäß § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG sind entsprechend dem gültigen NVP Bestandteil der vorstehenden Pflichten.
- (6) Die VGOSL erfüllt die ihr nach dieser Vereinbarung obliegende Einzelpflicht nach I Abs. 2 Nr. 1 (Erbringung der Beförderungsleistung) ausschließlich durch die Beauftragung von Unterauftragnehmern. Die VGOSL wird beim Einsatz und der Auswahl von Unterauftragnehmern bestehende Regelungen, insbesondere Art. 6 des Rahmenvertrags beachten und sicherstellen, dass die Einzelpflichten durch die Unterauftragnehmer ordnungsgemäß und mit einer Qualität erbracht werden, wie sie in dieser Betrauungsvereinbarung beschrieben sind.

## **II. Angebotsänderungen**

- (1) Angebotsänderungen im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG, die aufgrund von Sondereinflüssen wie Angebotsänderungen anderer Verkehrsunternehmen, nachhaltigen Nachfrageänderungen und dergleichen aus Sicht des Landkreises oder der VGOSL geboten sind, werden bei der Fortschreibung der Einzelpflichten und des Ausgleichs berücksichtigt.
- (2) Die Planungshoheit des Landkreises für den NVP und dessen Fortschreibung wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Die Vereinbarung ist an Änderungen des NVP des Landkreises anzupassen. Im Übrigen gilt Art. 3 Abs. 4 des Rahmenvertrags.

## **III. Ausgleich des Soll-Aufwands, Kürzung und Anrechnung**

- (1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erbringt zum Ausgleich der der VGOSL entstehenden Aufwendungen Gesellschafterzuzahlungen. Diese Zuzahlungen hat die VGOSL ungeachtet ihres Charakters als steuerliche Einlage handelsbilanziell unter der GuV-Position „Sonstige betriebliche Erträge“ auszuweisen. Diese Zuzahlungen erfolgen maximal in Höhe derjenigen Kosten, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen entstehen würden, dem auf der Grundlage der eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigungen die Durchführung des ÖPNV gemäß Abschn. I. und II. obläge (Soll-Aufwand), wobei auch ein Gewinnzuschlag zu berücksichtigen ist.
- (2) Der ausgleichsfähige Soll-Aufwand für die Einzelpflichten gemäß I. Abs. 2 ist vorab in dem nach Art. 5 des Rahmenvertrags zu erstellenden Leistungsplan in Anlehnung an den Wirtschaftsplan festzulegen und vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz zu genehmigen. Die Übereinstimmung des Soll-Aufwands mit der Anforderung gemäß Abs. 1 für das Verkehrsangebot des Kalenderjahres 2004 wurde durch die WIBERA AG in einem Gutachten (Stand: März 2006) nachgewiesen. Die Aufteilung des Soll-Aufwands ergibt sich sodann aus den Trennungsrechnungen.
- (3) Der VGOSL wird ein angemessener, marktüblicher Gewinnzuschlag von 5 % gewährt. Basis für den Gewinnzuschlag ist der nach Abs. 2 ausgleichsfähige Soll-Aufwand. Soweit die tatsächlichen Aufwendungen den Soll-Aufwand unterschreiten, sind die tatsächlichen Aufwendungen Basis für den Gewinnzuschlag.

- (4) Der nach den vorstehenden Absätzen ermittelte ausgleichsfähige Soll-Aufwand wird durch die Summe des tatsächlich bei der Erbringung der Einzelpflichten gemäß Abschn. I. Abs. 2 anfallenden Aufwands (Ist-Aufwand) zuzüglich des Gewinnzuschlags gemäß Abs. 3 begrenzt.
- (5) Auf den nach Abs. 1 bis 4 ermittelten Zuzahlungsbetrag sind die Einnahmen der VGOSL anzurechnen, insbesondere:
  - a. Fahrgeldeinnahmen einschließlich Erhöhtes Beförderungsentgelt,
  - b. Fahrgeldersatzleistungen (§ 45a PBefG, § 148 SGB IX),
  - c. Einnahmen aus Sonderverkehren,
  - d. ein positiver Saldo aus sonstigen Geschäftsbereichen.
- (6) Die unterjährige Liquidität der VGOSL wird nach bisheriger Übung sichergestellt.

#### **IV. Nachweis der Betriebsleistungen und des Ist-Aufwands**

- (1) Die VGOSL weist die Erfüllung des fahrplanmäßigen Angebots und der Zusatzverkehre sowie die erzielten Einnahmen durch schriftliche oder elektronische Meldung bis zum 15.06. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr nach. Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot oder geplanter Zusatzverkehre, die +/- 5 % eines linienbezogenen Angebots überschreiten, sind dabei mitzuteilen und zu erläutern.
- (2) Die VGOSL trägt dafür Sorge, dass die Aufwendungen für die in Abschn. I. Abs. 2 aufgeführten Einzelpflichten in Trennungsrechnungen gesondert erfasst werden, die den Anforderungen des Transparenzrichtlinien-Gesetzes entsprechen. Sie wird ihren Abschlussprüfer beauftragen, diese Trennungsrechnungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen zu testieren und dem Landkreis die Trennungsrechnungen in testierter Form zur Kenntnis geben.
- (3) Art. 3 Abs. 3 bis 5 des Rahmenvertrags bleiben unberührt.

#### **V. Fortschreibung und Überprüfung des Soll-Aufwands**

- (1) Die nach Art. 5 Abs. 2 des Rahmenvertrags jährlich zu erstellende mittelfristige Vorschau ist unter Berücksichtigung der Trennungsrechnungen zu erstellen.
- (2) Der Soll-Aufwand gemäß Abschn. III Abs. 2 wird im Wege der Vorkalkulation jährlich fortgeschrieben und ist Bestandteil der Vorschaurechnung gemäß Art. 5 Abs. 2 des Rahmenvertrags.
- (3) Die VGOSL wird den Maßstab des Abschn. III. Abs. 1 und 2 für den Soll-Aufwand alle zwei Jahre überprüfen lassen und dem Landkreis das Prüfungsergebnis zur Kenntnis geben.

## **VI. Geltungsdauer, Beendigung**

- (1) Die Betrauungsvereinbarung gilt für die Laufzeit der Linienverkehrsgenehmigungen gemäß Anlage 1 und verlängert sich jeweils um die Laufzeit von bestandskräftiger Wiedererteilung gemäß § 13 PBefG.
- (2) Die Betrauungsvereinbarung endet, wenn der Landkreis Einzelpflichten, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstgerichtliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung oder einzelnen Linienverkehr, so wird die Betrauungsvereinbarung im Übrigen fortgesetzt.

## **VII. Anlagen**

Anlage 1: Liste der Liniengenehmigungen

Anlage 2: Zusammenfassende Darstellung der Qualitätsstandards

Datum und Unterschriften gesetzt.

Anlage 1  
 VG OSL  
 Roßkaupe 6  
 01968 Senftenberg

### Liste der Liniengenehmigungen

lfd. Nr.	Linien- Nr.	Relation von - über - nach
1	601	Lauchhammer - Brieske - Senftenberg
2	602	Senftenberg - Schipkau - Sallgast - Finsterwalde
3	603	Senftenberg - Großräschen - Altdöbern
4	604	Calau - Altdöbern
5	605	Calau - Vetschau
6	606	Lübbenau - Calau
7	607	Lübbenau - Vetschau - Cottbus - (Jänschwalde)
8	608	Lübbenau - Lübben
9	609	Großkmehlen - Ortrand - Schwarzheide
10	610	Ruhland - Schwarzheide - Annahütte - Großräschen
11	611	Schwarzheide - Ruhland - Guteborn - Bernsdorf/Biehlen
12	614	Lauchhammer - Tettau - Ortrand/Großkmehlen
13	615	Neupetershain - Leeskow - Altdöbern
14	617	Guteborn - Schwarzbach - Biehlen
15	618	Großräschen - Dörrwalde
16	619	Hohenbocka / Hosena - Peickwitz - Hosena
17	620	Drochow - Meuro - Annahütte
18	621	Senftenberg - Hosena - Hohenbocka - Senftenberg
19	622	Lauchhammer - Staupitz/Lichterfeld - Finsterwalde
20	623	Großräschen - Calau - Missen - Großräschen
21	624	Senftenberg - Hoyerswerda
22	625	Brieske - Senftenberg - Großkoschen - Hohenbocka
23	626	Senftenberg - Spremberg
24	627	Lauchhammer - Schipkau - Senftenberg
25	651	Calau - Missen - Vetschau
26	652	Zinnitz - Mallenchen - Calau
27	653	Lübbenau - Kittlitz - Schönfeld/Lichtenau
28	654	Lübbenau - Ragow / Groß Radden / Zerkwitz
29	655	Vetschau - Naundorf / Burg
30	657	Rutzkau / Lug - Groß Mehßow - Calau
31	658	Calau - Missen - Altdöbern

## Anlage 2

**Ausschreibung der VGOSL aus dem Jahr 2003 / Vergabe-Nr.: 01/03/1-4VGOSL****Mindestanforderungen****Fahrzeuge / Technik**

- \* Höchstalter während d. Vertragslaufzeit nicht älter als 12 Jahre
- \* kein "Reiseleitersitz" im ÖPNV o. freigestellten Schülerverkehr
- \* mind. 1 Tür mit einer Durchgangsbreite v. 1,35 Mtr.
- \* Normal- und Gelenkbusse mind. 2 Türen an d. rechten Seite
- \* Einklemmschutz an den Türen
- \* bei Betätigung Türnotentriegelung akustisches bzw. sichtbares Signal beim Fahrer
- \* senkrechte Haltestangen bzw. Festhaltegriffe an jedem gangseitigen Sitz sowie Deckenhaltestangen ,  
Halteschlaufen f. jeden Stehplatz
- \* Sondernutzungsraum zum Abstellen v. mind. 1 Kinderwagen bzw. 1 Krankenfahrstuhl
- \* elektronisches, Krauth-kompatibles Fahrscheinverkaufsystem m. festem Montagefuß
- \* notwendige Geräte u. Hilfsmittel f. d. Abfertigung u. Abrechnung bestimmt der AG
- \* Ziel-, Streckenschild als Matrixanzeige vorn, seitlich rechts und hinten (im Heck Liniennummer)
- \* Beschilderung gem. BOKraft
- \* Motorverkapselung
- \* im Fzg. kein Abgasgeruch
- \* keine größeren Unfall- und Rostschäden
- \* Fzg. Innen und außen sauber
- \* Fzg. müssen ab Betriebsbeginn den Bedürfnissen des Personenverkehrs hinsichtl. Temperierung und Sicherheit entsprechen
- \* ausreichende Zahl Haltewunscheinrichtungen
- \* Vorhandensein einer "Allg. Betriebserlaubnis" für den  
Linien- u. Schülerverkehr
- \* Erfüllung aller gesetzl. Bestimmungen sowie EG/ECE-Richtlinien
- \* mit allen Sitz- und Stehplätzen zugelassen und haftpflichtversichert (unbegrenzte Deckung; bei Personenschäden 7,5 Mio € pro geschädigte Person
- \* Beachtung Werberichtlinien des AG
- \* ständige Erreichbarkeit über Funk oder Telefon
- \* Hinweise in deutscher Sprache,
- \* Fzg. muss bei Erfüllung des Verkehrsbesorgungsvertrages mit Schild "Wir fahren im Auftrag der ..." ausgerüstet sein

**Fahrpersonal**

- \* Besitz des Führerscheins der Klasse II und d. Genehmigung z. Fahrgastbeförderung bzw. d. entsprechenden Fahrerlaubnisklasse D
- \* Vorhandensein einer gültigen Erlaubnis z. Fahrgastbeförderung gem. §15 d. StVZO
- \* den Anforderungen der BOKraft
- \* entsprechend geeignetes Fachpersonal
- \* muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein
- \* Kenntnisse ü. Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen, Linienverlauf
- \* sichere Beherrschung d. Verkaufstechnik
- \* Kenntnis u. Beachtung der Gesetze sowie der BOKraft, der Linienanweisungen, der Fahrer- sowie Verkehrsinformationen
- \* Schulung vor erstmaligem Einsatz von Fahrpersonalen

Beschluss-Nr. 19/253/06  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt:

1. das Mitglied im Ausschuss für Gesundheit und Soziales Herrn Kersten Sickert durch Herrn Bernd Große
2. den Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss Herrn Kersten Sickert durch Herrn Bernd Große
3. den Stellvertreter im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport Herrn Kersten Sickert durch Herrn Bernd Große zu ersetzen.

Senftenberg, 21. September 2006

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

Beschluss-Nr. 19/254/06  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

Der Kreistag Oberspreewald-Lausitz unterstützt die Gründung der Stiftung „Kulturlandschaft Spreewald“ mit einem einmaligen Betrag von 12,5 T€. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 78000.71700 - Zuschuss landwirtschaftliche Betriebe (Lehde/Leipe).

Senftenberg, 21. September 2006

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

Beschluss-Nr. 19/255/06  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, insbesondere das Schulverwaltungs- und Kulturamt, sollen die Gymnasien im Landkreis Oberspreewald-Lausitz bei den Bewerbungen für Leistungs- und Begabungsklassen aktiv unterstützen, wenn diese entsprechende Anträge erarbeiten. Dies betrifft insbesondere die entsprechende Ausstattung der Schulen bzw. die Organisation des Schülerverkehrs.

Senftenberg, 21. September 2006

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

Beschluss-Nr. 19/256/06  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

1. Die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unterstützten das Anliegen des Aktionsbündnisses gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, den Tag der Demokraten am 18. November 2006 in Halbe auszurichten.
2. Der Kreistag Oberspreewald-Lausitz appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, sich für ein demokratisches, weltoffenes und fremdenfreundliches Land Brandenburg einzusetzen und am 18. November 2006 nach Halbe zu kommen.
3. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, im Rahmen der Möglichkeiten den Kreistag in seinem Anliegen zu unterstützen.

Senftenberg, 21. September 2006

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

**Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006**

Beschluss-Nr. 19/257/06  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 21. September 2006

Der Kreistag beschließt die Aufhebung eines Erbbaurechtsvertrages. Der Heimfall erfolgt an die Stadt Vetschau.

Senftenberg, 21. September 2006

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

Gemäß § 22 (2) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gegeben.

Senftenberg, 17. Oktober 2006

Georg Dürrschmidt  
Landrat

## **Bekanntmachungen des Landrates**

### **Erster Planentwurf zur Haushaltssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 64 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) wird bekannt gegeben, dass der Erste Planentwurf zur Haushaltssatzung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz für das Haushaltsjahr 2007 mit seinen Anlagen in der Zeit vom 19.10.2006 - 27.10.2006 während der Dienststunden im Landratsamt, Dubinaweg 1, Haus I, Zimmer 206, 01968 Senftenberg zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden bis einschließlich 20.11.2006 in der Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 1, Haus I, Zimmer 13, 01968 Senftenberg schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Georg Dürrschmidt  
Landrat

---

### **Ergänzung des Amtsblattes 11/2006**

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises  
Oberspreewald-Lausitz vom 14. September 2006

Übernahme/Widmung einer Betriebsstraße der LMBV im Zuge der Ortsverbindungsstraße Vetschau/Spreewald-Dubrau-Bischdorf zur Kreisstraße  
Beschluss-Nr. 21/01/06

Die Anlage 1 (Bedingungen und Voraussetzungen für die Widmung der Betriebsstraße der LMBVmbH im Zuge der Ortsverbindungsstraße Vetschau/Spreewald-Dubrau-Bischdorf und der Aufstufung der Gemeindestraßen im Zuge der vorgenannten Ortsverbindungsstraße) des Beschlusses Nr. 21/01/06 ist mit folgendem Punkt 8 zu ergänzen.

8. Neubau einer Ortsumfahrung Bischdorf durch den LK, Bereitstellung des Eigenanteils an den förderfähigen Kosten durch die Stadt Lübbenau/Spreewald.

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz**

I.

Aufgrund des § 12 Abs. 5, Satz 2 der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau i. d. F. der Neufassung vom 18.09.2002 (Spree-Neiße-Kurier v. 28.12.2002) macht der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes (TWZV) Drebkau öffentlich bekannt.

Senftenberg, den 27.09.2006

Georg Dürrschmidt  
Landrat

## **Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes (TWZV) Drebkau**

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

### **Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau – Verbandssatzung –**

Auf der Grundlage der §§ 8, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) erlässt der Trinkwasserzweckverband Drebkau nach Beschluss der Verbandsversammlung Nummer 25/2006 vom 23.08.2006 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau – Verbandssatzung -: Die Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau – Verbandssatzung – wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 Einberufung der Verbandsversammlung**

Der **Absatz 1** erhält folgende neue Fassung:

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau ein. Die Ladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens am vierzehnten Tag vor dem Sitzungstag zugehen.

Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am siebzehnten Tag vor der Sitzung zur Zustellung gegeben worden ist.

Der **Absatz 5** erhält folgende neue Fassung:

Zeit, Ort und Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzungen der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau sowie die Behandlungsschwerpunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen der Verbandsversammlung sind im Drebkauer Amtsblatt, dem Amtsblatt für die Stadt Drebkau (erscheint 14-tägig) und im

Amtsblatt für das Amt Altdöbern (erscheint monatlich) spätestens vierzehn Tage vor den Sitzungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 12 der Verbandssatzung findet keine Anwendung auf die Bekanntmachung der Sitzungen der Verbandsversammlung.

Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen der Verbandsversammlung kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

## 2. § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Der **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Drebkauer Amtsblatt, Amtsblatt für die Stadt Drebkau und im Amtsblatt für das Amt Altdöbern.

Der **Absatz 5** wird ersatzlos gestrichen.

## 3. § 15 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Drebkau - Verbandssatzung - tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drebkau

Harald Altekrüger  
Verbandsvorsteher

## **Bekanntmachungen des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Niederlausitz**

### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Niederlausitz“ (KAEV)**

#### **Artikel 1**

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes “Niederlausitz” (im Folgenden KAEV genannt) hat in ihrer Sitzung am 04. Oktober 2006 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) i.V.m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (AbfGBbg) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S. 40) in der jeweils gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung, der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) in der jeweils gültigen Fassung folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen.

#### **1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1)

Sperrmüll i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der aufgrund seiner Menge, seiner Abmessungen und seines Gewichts nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern oder Abfallsäcken untergebracht werden kann, z.B. Möbel, Matratzen, Bettgestelle, Holzfederböden, Kinderwagen, Teppiche, Fußbodenbeläge, nichtmetallische Jalousien und Rollos, usw. Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllsammlung erfasst werden, sind in Abs. 5 aufgeführt. Von der Sperrmüllabfuhr wird auch gewerblicher Siedlungsabfall erfasst, wenn er nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen nach Satz 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 4 und kein Produktionsabfall ist.“

#### **2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„(3)

Der Sperrmüll ist vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr, soweit nichts anderes vereinbart ist, unfallsicher vor dem Grundstück (am Straßenrand) oder an dem gem. Abs. 2 zugewiesenen Standplatz bereitzustellen. Der KAEV kann im Einzelfall durch Mitteilung gegenüber dem Anschlusspflichtigen abweichend davon den Ort, an dem Sperrmüll ist, festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung des Sperrmülls nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gilt § 13 dieser Satzung für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und im Übrigen auch zumutbar sein.“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 04.10.2006

(Siegel)

Gez. Friedrich  
Friedrich  
Verbandsvorsteher

---

**Amtliche Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV)**

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ gibt hiermit bekannt:

Der Jahresabschluss über das Wirtschaftsjahr 2005 wurde vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Kommunales Prüfungsamt, geprüft und mit einem uneingeschränkten Testat versehen.

Die Verbandsversammlung des KAEV hat daraufhin in ihrer Sitzung am 04. Oktober 2006 auf der Grundlage des § 27 der „Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg (Eigenbetriebsverordnung - EigV)“ vom 27.3.1995 dem Verbandsvorsteher die Entlastung erteilt.

Der Bericht zum Jahresabschluss zum 31.12.2005 liegt vom **13. bis 16. November 2006** in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am **17. November 2006** von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr in den Geschäftsräumen des KAEV in 15907 Lübben (Spreewald), Frankfurter Straße 45, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gez. Mittermaier  
Mittermaier  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Gez. Friedrich  
Friedrich  
Verbandsvorsteher